

## **Bundessportgericht**

### **1. Kammer**

### **BSpG 1K 03/2013**

In dem Verfahren über den Einspruch des Wilhelmshavener HV gegen die Wertung des Spiels Nr. 020 der 3. Liga Männer West gegen die SG OSC Löwen Duisburg vom 14.09.2013 fällt die 1. Kammer des Bundessportgerichts am 04.10.2013 nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,  
Reiner Jahnke, Waltrop, und  
Dieter Saße, Lübeck, als Beisitzer,

das nachfolgende

### **URTEIL**

1. Der Einspruch des Wilhelmshavener HV gegen die Wertung des Spiels Nr. 020 3. Liga Männer West vom 14.09.2013 wird zurückgewiesen. Das Spiel bleibt wie ausgetragen in der Wertung.
2. Die Einspruchsgebühr in Höhe von 500,00 € ist zu Gunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor der 1. Kammer BSpG in Höhe von 147,50 € trägt der Wilhelmshavener HV.

#### Sachverhalt:

Am 14.09.2013 trugen die Mannschaften vom Wilhelmshavener HV (fortan Wilhelmshaven) und der SG OSC Löwen Duisburg (fortan Duisburg) das Spiel Nr. 020 3. Liga Männer West aus. Das Spiel endete unentschieden 32:32 und wurde geleitet von den Schiedsrichtern Thorsten Hütt, Marienheide, und Daniel Köpplin, Wiehl.

In der Spielminute 60:00 beim Spielstand von 32:31 für Wilhelmshaven wurde 7 Sekunden vor Ende der Spielzeit der Spieler Marcel Wernicke (Duisburg) bei einem Angriff Duisburgs in Höhe der 7-Meter-Linie vom Abwehrspieler Evgeny Vorontsov (Wilhelmshaven) gefoult. Der Feld-Schiedsrichter Köpplin unterbrach das Spiel mit einem Pfiff und zeigte den Freiwurf gegen Wilhelmshaven an. Der Spieler Wernicke blieb in Ballbesitz und warf, ohne dass die Schiedsrichter das Spiel wieder angepfiffen hatten, von der 9-Meter-Linie in das Wilhelmshavener Tor.

Die Spieluhr zeigte zu diesem Zeitpunkt die gespielte Zeit von 59:57 an. Der Feld-Schiedsrichter entschied auf Torgewinn, unterbrach das Spiel mit Time-out und verhängte eine Zeitstrafe gegen den Abwehrspieler. Beide Schiedsrichter gingen anschließend zum Zeitnehmer-Tisch und veranlassten, dass noch 3 Sekunden zu spielen seien. Das Spiel wurde mit Anwurf an der Mittellinie fortgesetzt.

Nach dem Spiel kündigte Wilhelmshaven einen Einspruch an und ließ hierzu im Spielbericht aufnehmen: „Wir sind der Meinung, dass das letzte Tor von Duisburg nicht hätte gegeben werden dürfen, da das SR-Gespann mit der Entscheidung des 9m schon die Entscheidung vorher gegeben hat.“

Mit der anwaltlichen Einspruchsschrift vom 17.09.2013, eingegangen per Telefax am 17.09.2013 in der Geschäftsstelle des DHB – gerichtet an den Vorsitzenden der 1. Kammer – führte Wilhelmshaven den Einspruch aus und beantragte, die Wertung des Spiels aufzuheben und die Wiederholung anzuordnen.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch darauf, dass die Wertung des Spiels mit 32:32 unentschieden auf einem spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter und zwar einem Verstoß gegen Regel 9:1 Absatz 3, Regeln 15 und 16 beruhe. Der Feldschiedsrichter habe das Spiel nach der Freiwurfentscheidung noch nicht wieder angepfiffen, als der Duisburger Spieler Wernicke den Ball ergriffen und trotz der erfolgten Spielunterbrechung ins Tor geworfen habe. Da dieser Wurf offensichtlich unzulässig gewesen sei, habe der Schiedsrichter erneut gepfiffen, und zwar bevor der Ball die Torlinie überquert habe.

Nach Regel 9:1 dürfe nicht auf Tor entschieden werden, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen habe, bevor der Ball die Torlinie vollständig überquert habe. Ferner sei ein Verstoß gegen die Regeln 15, 16 gegeben, da der Feldschiedsrichter, nachdem er das Spiel durch Pfiff unterbrochen hatte, um gegen der Spieler Vorontsov eine Zeitstrafe zu verhängen, das Spiel zunächst hätte wieder anpfeifen müssen. Erst dann hätte der Freiwurf ausgeführt werden dürfen.

Die Entscheidung auf Torgewinn sei überdies keine Tatsachenentscheidung. Ob ein nach Spielunterbrechung erzielt Tor gewertet werden dürfe oder nicht, sei angesichts der klaren Regelung der Regel 9:1 Absatz 3 eine der Beurteilung der Schiedsrichter entzogene zwingende Regelung. Die angefochtene Entscheidung der Schiedsrichter sei auch spielentscheidend gewesen.

Dem widerspricht der Einspruchsgegner Duisburg mit Stellungnahme vom 20.09.2013. Sein Spieler Wernicke habe sich nach dem Freiwurf-Pfiff regelkonform an die Freiwurflinie gestellt und den Ball ins Tor geworfen. Danach sei das Spiel mit Time-out durch die Schiedsrichter unterbrochen und der Spieler Vorontsov mit einer Zeitstrafe belegt worden. Das Spiel sei mit Anwurf an der Mittellinie fortgesetzt worden. Es handele sich daher um ein regelkonformes Tor.

Die 1. Kammer hat zu dem vom Einspruchsführer behaupteten Ablauf der maßgeblichen Spielsituation in der Spielminute 60:00 Beweis erhoben durch Einholung von schriftlichen Stellungnahmen der Schiedsrichter Hütt/Köpplin und des Zeitnehmers/Sekretärs Gawenda/Scharf. Die Stellungnahme der Schiedsrichter wurde dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben. Es erfolgte dazu keine weitere Äußerung. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die nachfolgenden Entscheidungsgründe verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden und deshalb zulässig. Die 1. Kammer ist allerdings zu diesem Ergebnis nur durch eine zu Gunsten des Einspruchsführers vorgenommene

Interpretation der auf dem Spielbericht eingetragenen Einspruchsgründe gekommen, um die Hürde des § 34 (4 und 5) RO/DHB zu überwinden.

In der Sache selbst kann der Einspruch indes kein Erfolg haben, da er auf die Korrektur einer Schiedsrichterentscheidung gerichtet ist, die auf einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung nach Regel 17:11 der internationalen Handballregeln und § 55 (1) RO/DHB beruht.

Bei dieser Beurteilung stützt sich die 1. Kammer uneingeschränkt auf die klare und eindeutige schriftliche Erklärung beider Schiedsrichter vom 23.09.2013. Danach habe der Torschiedsrichter Hütt durch einen Freiwurfpfiff den Angriff der Duisburger unterbrochen. Der gefoulte Spieler Wernicke sei in Ballbesitz geblieben und habe den Ball – regelgerecht hinter der 9 m-Linie stehend – trotz Behinderung durch einen Wilhelmshavener Spieler auf das Tor geworfen. Beide Schiedsrichter haben deutlich gesehen, dass der Ball die Torlinie überschritten habe, obwohl der Torwart noch versucht habe, den Ball abzuwehren. Feldschiedsrichter Köpplin habe sofort durch Handzeichen 12 das regulär erzielte Tor bestätigt. Unmittelbar danach sei dann mit Handzeichen 15 unter gleichzeitigem dreimaligem Pfiff Time-out gegeben und nachfolgend gegen den Abwehrspieler eine Zeitstrafe ausgesprochen worden. Danach habe der Feldschiedsrichter erneut das Handzeichen 12 angezeigt.

Beide Schiedsrichter haben sich nach diesen Aktionen abgestimmt und dann zum Zeitnehmertisch begeben, um die Situation zu klären, da Zeitnehmer und Sekretär nicht auf das Time-out Zeichen und die drei Pfiffe reagiert hätten. Anschließend sei angezeigt worden, dass noch drei Sekunden zu spielen seien.

Beide Schiedsrichter betonen abschließend noch einmal deutlich, dass der Feldschiedsrichter Köpplin zu keiner Zeit den Freiwurf korrigiert und damit das Spiel unterbrochen habe.

Die Spruchinstanz folgt der Darstellung des Geschehensablaufs der Schiedsrichter. Sie hat auch keinen Anlass, an der Richtigkeit der Aussagen zu zweifeln. Sie sind nach Überzeugung der 1. Kammer als unanfechtbare Tatsachenfeststellungen im Sinne des § 55 (1) RO/DHB zu werten und können daher vom Einspruchsführer im Verfahren vor der 1. Kammer weder beweisrelevant bestritten noch mit Gegenbeweis widerlegt werden.

Nur an diese Wahrnehmungen der Schiedsrichter kann eine Überprüfung der anschließenden Entscheidung durch die Spruchinstanz geknüpft werden. Der vom Einspruchsführer behauptete Regelverstoß könnte mithin nur dann vorliegen, wenn die Schiedsrichter in Kenntnis eines von ihnen wahrgenommenen Sachverhalts eine Entscheidung getroffen hätten, die im Widerspruch zum Regelwerk stünde. Dieser angebliche Regelverstoß kann von der 1. Kammer nicht festgestellt werden.

Ein Verstoß gegen Regel 9:1 Absatz 3 bedingt, dass ein Schiedsrichter das Spiel unterbrochen hätte, bevor der Ball die Torlinie vollständig überquert hat, und gleichwohl auf Tor entschieden hätte. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Vielmehr haben die Schiedsrichter nach ihrer eigenen unanfechtbaren Wahrnehmung das Tor durch Handzeichen 12 bestätigt, da gemäß Regel 9:1 Absatz 1 der Ball die Torlinie überschritten und der Duisburger Spieler Wernicke sich bei der Freiwurfausführung nicht regelwidrig verhalten hatte. Dann ist auch auf Tor zu erkennen, obwohl ein Spieler der abwehrenden Mannschaft eine Regelwidrigkeit begangen hatte.

Gleiches gilt für den vom Einspruchsführer behaupteten Verstoß gegen die Regeln 15 und 16. Er verkennt, dass ein Freiwurf grundsätzlich gemäß Regel 13:6 ohne Pfiff ausgeführt wird, zumal wenn die sofortige Wurfausführung für die ausführende Mannschaft von Vorteil ist. Wenn eine persönliche Ahndung wegen einer Regelwidrigkeit (hier gegen Spieler Vorontsov) zu geben ist, sollte die Bestrafung

bis zum Ablauf der vorliegenden Situation aufgeschoben werden. Dieses ist durch Time-out mit Zeitstrafe nach Bestätigung des Tores geschehen.

Die Stellungnahme des Zeitnehmers und des Sekretärs konnte nur eingeschränkt zur Sachverhaltsklärung herangezogen werden. Zum einen bleibt es dabei, dass die Wertung eines Spiels nur dann angegriffen werden kann, wenn eine Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der Schiedsrichter und ihrer anschließenden Regelauslegung besteht. Die Wahrnehmung der Schiedsrichter kann nicht durch Wahrnehmungen des Zeitnehmers und Sekretärs ersetzt werden. Zum anderen ist deren Wahrnehmung, die bis zum Torerfolg im Einklang mit der Darstellung der Schiedsrichter steht, für das Geschehen danach im Wesentlichen durch Vermutungen geprägt. Die Schiedsrichter sind im Übrigen nach Kenntnis der Stellungnahme des Zeitnehmers und Sekretärs bei ihrer Wahrnehmung geblieben.

Die 1. Kammer hat keinen Regelverstoß der Schiedsrichter feststellen können, der Einspruch war daher zurückzuweisen und das Spiel in der Wertung zu belassen.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen des Verfahrens betragen

130,00 €	Verwaltungskostenpauschale DHB
<u>17,50 €</u>	Auslagen Vorsitzender Porto
147,50 €	Gesamt

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Sie muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb der Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 € und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 € beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.  
Holger Dorowski

gez.  
Reiner Jahnke

gez.  
Dieter Saße

#### Verteiler:

Präsidium  
Leiter der Bundesligen Männer, Frauen, Schiedsrichterwart  
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)  
Ligaverbände Männer und Frauen  
Regional- und Landesverbände  
Rechtswarte RV/LV  
Mitglieder BG und BSpG  
Spurt, Gutenberg-Universität  
Dortmund, 14.10.2013-Hr